

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 27

Weimar.

7. Juli 1900.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die anderweite Feststellung der Bauschsumme für Postbestellgebühren, Seite 409. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900, Seite 411.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[88] 1. Zu Folge einer mit dem Reichspostamte getroffenen Uebereinkunft werden behufs anderweiter Feststellung einer Bauschsumme

- a) für Porto- und Gebührenbeträge auf portopflichtige Sendungen, welche von Großherzoglichen Staatsbehörden und den einzelnen, solche Behörden vertretenden Beamten frankirt abgesendet werden, und
- b) für die aus der Großherzoglichen Staatskasse zu zahlenden Postbestellgebühren

in der Zeit vom 1. September bis einschließlich 30. November d. J. erneute Ermittlungen vorgenommen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme von Ermittlungen behufs anderweiter Feststellung einer Bauschsumme für Porto- und Gebührenbeträge werden denjenigen Großherzoglichen Staatsbehörden und Beamten, welche in das Porto- und Gebühren-Älversionirungs-Verhältniß eingeschlossen werden sollen, von den zuständigen Ministerialdepartements besonders zur Kenntniß gebracht werden. Dagegen wird zur Nachricht und Nachachtung für die betheiligten Behörden und Beamten hierdurch bekannt gemacht, daß die Uebereinkunft mit dem Reichspostamte wegen Feststellung einer gesonderten Bauschsumme im Betreff der **Postbestellgebühren** — soweit dergleichen überhaupt zu

erheben sind — auf folgende Grundlage hin bis auf Weiteres erneuert werden wird:

Zweck des Uebereinkommens ist, die Großherzogliche Staatskasse durch Zahlung der Bauschumme von jeder Entrichtung von Postbestellgebühren zu befreien, ohne Unterschied, ob diese endgiltig der Staatskasse zur Last fallen, oder von ihr, wie in Parteifachen, nur verlagsweis zu entrichten sind.

Hiernach erstreckt sich die Befreiung von Postbestellgebühren

1. auf alle dienstlichen Sendungen an Großherzogliche Staatsbehörden und Beamte bis herab zu den unteren Organen der Staatsverwaltung, z. B. Ortssteuereinnehmern, Katasterführern, Steuerausschessern, Gendarmen, Forstausschessern, Chausseeausschessern;
2. auf die dienstlichen Sendungen an andere öffentliche Behörden, z. B. Kirchen-, Schul-, Stiftungs- und Gemeindebehörden, und an die solche Behörden vertretenden Beamten, soweit diese Sendungen mit der Bezeichnung: „Frei laut Aversum Nr. 15“ und mit Angabe der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten versehen sind.
3. Unter die Befreiung fallen alle unter 1. und 2. bezeichneten Behörden und Beamten, welche im Großherzogthume ihren Sitz haben, gleichviel, ob die Orte zum Bestellbezirke einer Postanstalt des Oberpostdirektionsbezirks Erfurt oder eines anderen Oberpostdirektionsbezirks gehören. Außerhalb des Großherzogthums sind eingeschlossen die im Herzogthume Sachsen-Meiningen ihren Sitz habende Großherzogliche Forstrevierverwaltung zu Wafungen und die in den angrenzenden Meiningen'schen Ortschaften wohnenden Großherzoglichen Forstausschesser.
4. Die Befreiung erstreckt sich auf die Orts- und die Landbestellgebühren, auf letztere auch im Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt.

Dagegen erstreckt sich die Befreiung nicht

5. auf Sendungen an die Großherzogliche Landestredittasse und deren Agenturen;
6. auf Sendungen an Behörden und Beamte, welche aus anderen als Großherzoglichen Staatskassen unterhalten werden, insbesondere nicht auf Sendungen an Behörden und Beamte des Großherzoglichen Hofes und der Hofverwaltung, ingleichen der Universität Jena und nicht auf Sendungen an die dem Großherzogthume mit andern Staaten ge-

meinschaftlichen Behörden (Oberlandesgericht in Jena, statistisches Bureau vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar), ingleichen nicht auf Sendungen an die Großherzoglichen Spezialkommissionen für Ablösungen und Grundstückszusammenlegungen und an Standesbeamte;

7. auf Zeitungsbestellgeld und Gilbestellgeld.

Zugleich werden sämtliche unter Ziffer 1., 2. und 3. bezeichneten Behörden und Beamten, welche in das Aversionierungsverhältniß für Postbestellgebühren eingeschlossen werden sollen, demnach auch die Kirchen-, Schul-, Stiftungs- und Gemeindebehörden angewiesen, während der Zeit vom 1. September bis einschließlich 30. November d. J. genaue Verzeichnisse darüber zu führen, welche bestellgebührenpflichtige Sendungen und an welchen Tagen sie ihnen bestellgebührenfrei zugestellt, von welchen Behörden die Sendungen abgelassen worden sind und welche Angelegenheit sie betreffen, und diese Verzeichnisse nach Ablauf der Ermittlungszeit alsbald an das Ministerialdepartement der Finanzen einzusenden.

Alles vorstehend Geordnete gilt auch für diejenigen Behörden und Beamten, welche bestellgeldpflichtige Sendungen bisher bei der Postanstalt haben abholen lassen.

Weimar, am 28. Juni 1900.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Nothe.

[89] II. In Folge des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) und der vom Bundesrath hierzu beschlossenen Ausführungsbestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 335) wird zu öffentlicher Kenntniß gebracht,

1. daß den Großherzoglichen Steuerämtern Apolda, Eisenach, Jena und Weimar der Verkauf von Vordrucken zu Schlußnoten und von Reichsstempelmarken zu Nr. 4 des Tarifes, sowie die Abstempelung von Vertragsurkunden (Nr. 38 der Ausführungsbestimmungen) übertragen ist;
2. daß dem Großherzoglichen Steueramte in Weimar auch die gesammten übrigen Stempelgeschäfte zu den Nummern 1 bis 5 des Tarifes mit

Ausnahme der Abstempelung von Genußscheinen (Anmerkung zu den Tarifnummern 1 und 2) für das Großherzogthum Sachsen übertragen sind;

3. daß mit der Prüfung der Abgabentrachtung nach § 49 des Reichsstempelgesetzes bis auf Weiteres

die Ministerialrevisoren Bachmann und Gemmann hier beauftragt sind;

4. daß auch künftig die Geschäfte der den Steuerstellen vorgesetzten Direktivbehörde hinsichtlich der Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom Großherzoglichen Staats=Ministerium, Departement der Finanzen, wahrgenommen werden, vorbehaltlich der hinsichtlich des Verwaltungs=Strafverfahrens nach der Ministerial=Bekanntmachung vom 30. September 1881 (Reg.=Bl. S. 227) dem Generaldirektor in Erfurt zugewiesenen Zuständigkeiten.

Die Ministerial=Bekanntmachung vom 18. September 1885 (Reg.=Bl. S. 107) findet hierdurch Erledigung.

Weimar, den 30. Juni 1900.

Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium.
Nothe.